

- ist der Progressionskoeffizient zwischen der Klasse, zu der ein eingeführtes Kraftfahrzeug mit mehr als 18 Steuer-PS gehört, und der Klasse, zu der ein vergleichbares Kraftfahrzeug mit 15 bis 16 PS gehört, diskriminierend,
- führen die Rundschreiben vom 28. Dezember 1956, vom 23. Dezember 1977, vom 24. Juni 1987, vom 12. Januar 1988 und vom 20. September 1991, denen durch Artikel 35 des berichtigen Finanzgesetzes vom 22. Juni 1993 rückwirkend Geltung verliehen worden ist, dazu, daß die Steuer im Fall des Besitzers eines in Frankreich nicht typenmäßig, sondern einzeln zugelassenen Kraftfahrzeugs diskriminierend wirkt,
- und ist, wenn dies zu bejahen ist, der Eigentümer eines Standardfahrzeugs mit einer Leistung von über 100 Kilowatt sich hierauf berufen kann, um aufgrund der allgemeinen Prinzipien des Gemeinschaftsrechts wie der Gleichheit gegenüber öffentlichen Abgaben und aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Protokolle geltend zu machen, daß die Steuer diskriminierend und ungleich und damit rechtswidrig ist?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Juzgado de 1ª Instancia N° 22 Valencia vom 11. November 1997 in dem Rechtsstreit Firma Travel Vac, S.L. gegen Manuel José Antelm Sanchis

(Rechtssache C-423/97)

(98/C 41/32)

Das Juzgado de 1ª Instancia N° 22 Valencia ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 11. November 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Dezember 1997, in dem Rechtsstreit Firma Travel Vac, S.L. gegen Manuel José Antelm Sanchis um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fällt der Vertrag über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien im allgemeinen oder der auf Seite 76 der Akten wiedergegebene Vertrag im besonderen unter die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie ⁽¹⁾ vorgesehene Ausnahme von der Anwendung dieser Richtlinie?
2. Steht, falls der in den Akten wiedergegebene Vertrag aufgrund der genannten Vorschrift wegen seiner Natur als Vertrag über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien von der Anwendung der Richtlinie ausgeschlossen ist, diesem hypothetischen Ausschluß der Umstand entgegen, daß der Vertrag nicht nur ein Recht an Immobilien zum Gegenstand hat, sondern daß das fragliche Geschäft auch Dienstleistungen und andere rein schuldrechtliche Verpflichtungen umfaßt (Artikel 3),

wobei diese einen höheren Wert haben als jene (der Wert der Immobilienrechte beträgt 285 000 ESP von einem Gesamtwert des Vertrages von 1 090 000 ESP)?

3. Fällt das aus Wohnungen, an denen Teilzeitnutzungsrechte bestehen, gebildete Touristenzentrum in der Stadt Denia, in das der Verbraucher eingeladen wurde, in den Geltungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der genannten Richtlinie, wenn man berücksichtigt, daß der Geschäftssitz der Firma Travel Vac S.L. sich in Valencia, Calle Profesor Beltrán Báguena 5—6, befindet?
4. Findet das in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie zugunsten des Verbrauchers vorgesehene Rücktrittsrecht seine Begründung in einer Vermutung der Beeinflussung oder Manipulierung des Willens des Käufers/Verbrauchers, die auf den in Artikel 1 der Richtlinie genannten Umständen beruht? In welchem Zusammenhang steht diese Begründung des in der Richtlinie vorgesehenen Rücktrittsrechts gegebenenfalls mit der allgemeinen Arglist des Verkäufers, der „hinterlistige Worte oder Machenschaften“ [einer der Vertragsparteien] gebraucht, die die andere Vertragspartei zum Abschluß eines Vertrages bewegen, der anderenfalls nicht zustande gekommen wäre (Artikel 1.269 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches), und allgemein mit der notwendigen freien vertraglichen Einigung (Artikel 1.254, 1.258 und 1.261 ff. des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches)?
5. Ist der Gerichtshof der Auffassung, daß die Anzeige nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie ausdrücklich erfolgen muß, oder kann sie gegebenenfalls in Handlungen bestehen, die als eindeutig anzusehen sind, wie z. B. im vorliegenden Fall, als der Verbraucher zu dem für die Unterzeichnung der Bestätigung bei der Bank vorgesehenen und vereinbarten Termin, nämlich am 17. September 1996 (drei Tage nach Unterzeichnung des auf Seite 76 der Akten wiedergegebenen Vertrages), nicht erschienen ist — ein Verhalten, das durch das persönliche Erscheinen des Verbrauchers in den Geschäftsräumen des Verkäufers in Valencia ebenfalls am 17. September 1996 bestätigt und ergänzt wurde, bei dem der Verbraucher erklärte, daß „alles wirkungslos ist und die von [ihm] unterschriebenen Dokumente zurückgegeben werden müssen“?
6. Sind die Rückerstattung, die Rückgabe und die anderen Wirkungen, die als Gegenleistung im Fall der Ausübung des Rücktrittsrechts des Verbrauchers nach Artikel 5 der Richtlinie in Artikel 7 zugunsten des Verkäufers vorgesehen sind, mit der Vereinbarung eines pauschalen „Ersatzes für die dem Verkäufer entstandenen Schäden“ in Artikel 4 des auf Seite 76 der Akten wiedergegebenen Vertrages vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31).